

Die weitere Entwicklung des Kreislaufwirtschaftsrechts 2023

Ministerialrat

Dr. Frank Petersen



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

Übersicht

1. Der gegenwärtige Stand: EU-Strategie, EU-Recht und KrWG (2018)
2. Die Novelle des KrWG - Wesentliche Regelungen
Stand der Umsetzung und bisherige Vollzugserfahrungen
3. Umsetzung Einwegkunststoff-RL (EWKFondsG und VO)
4. Entwicklung EU: Green Deal und Circular Economy Action Plan (CEAP)
5. „Sustainable Product Policy“ und „Abfallpolitik“
6. Die Fortentwicklung der AbfRRL
7. „Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie“ (Umsetzung KoaV)

Gegenwärtiger Stand: - EU-Strategie, EU-Recht und KrWG

■ „EU-Kreislaufwirtschaftspaket“ (2015)

◆ Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft (CEAP I)

- ★ „Den Kreislauf schließen – ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft“
- ★ „Circular economy“ – Konzept gegen sog. „lineare“ Abfallwirtschaft
- ★ Gegen Ressourcenknappheit, Umwelt- und Klimagefahren
- ★ Ziel: Nachhaltiges Wirtschaftswachstum, Arbeitsplätze

◆ „Legislativpaket“ zum „EU-Kreislaufwirtschaftspaket“ 2018

- ★ Änderung der AbfRRL 2008/98/EG, VerpackRL 94/62/EG, AltfahrzeugRL 2000/53/EG, BatterieRL 2000/66/EG, Elektro- und ElektronikaltgeräteRL 2012/19/EU
- ★ Änderung der DeponieRL 1999/31/EG

◆ Nationale Umsetzung des Legislativpaketes 2020

- ★ Gesetz zur Umsetzung der AbfRRL der EU

Umsetzung des EU-Legislativpaketes - Betroffene Rechtsnormen

■ Gesetze (Gesetz zur Umsetzung der AbfRRL der EU)

- ◆ Kreislaufwirtschaftsgesetz (Art. 1)
- ◆ Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz (Art. 2 – Systeme)
- ◆ Verpackungsgesetz (Art. 3 – RC-Quoten)
- ◆ ChemikalienG (Art. 4 – § 16 f Info-Pflicht SVHC)
- ◆ Folgeänderungen (Art. 5 – v.a. VOen)
- ◆ Inkrafttreten (Art. 6 – am Tag nach Verkündung BGBl. [29.10.2020](#))

■ Verordnungen

- ◆ S. bereits Folgeänderungen Art. 5 des KrWG
 - ★ (GewerbeabfallVO, NachweisVO, AltfahrzeugVO, POP VO)
- ◆ Eigenständig v.a. DeponieVO, AltölVO

■ Umsetzung (EU RL Inkrafttreten: 4.7.2018 – Umsetzung MS [5.7.2020](#))

Novelle KrWG 2020 – Kerninhalte der Novelle

- Verschärfung der „Recyclingquoten“ (§ 14 KrWG)
- Nebenprodukte / Ende der Abfalleigenschaft (VO-Ermächtigung, neue Sicherstellungspflicht § 7a KrWG)
- Getrennsammlungspflichten (Konkretisierung der „Unzumutbarkeit“, Neue Pflichten für ÖRE § 20 Abs. 2 KrWG)
- Verschärfung Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle
- Ausbau der Produktverantwortung (v.a. Anforderungen an Produkte und Pflichten für „Regime“)
- Neue „Obhutspflicht“ (Transparenzgebot / Vernichtungsverbot)
- Öffentliche Beschaffung („Bevorzugungspflicht“ § 45 KrWG)
- Klagebefugnis ÖRE bei gewerblichen Sammlungen
- Verbesserung „freiwillige Rücknahme“ (strengere Anforderungen, Mindestsammelfrist § 26 KrWG)
- Verstärkung Abfallvermeidungsplanung (AVP, Länderpläne, kommunale Konzepte, Beratung durch ÖRE)

Einweg-Kunststoff-RL

“Verringerung von Umweltbelastungen durch bestimmte Kunststoffe“

- Problem: „Marine Litter“
 - ◆ 80 % der Abfälle im Meer sind „Plastikmüll“
 - ◆ Im Fokus stehen 10 Einwegprodukte, die am häufigsten an Stränden gefunden werden (70 % der Menge)

- Nach Abfallgruppen (Annex A-G) differenzierte Maßnahmen (Art. 4-10) – von MS umzusetzen
 - ◆ Verbot bestimmter Kunststoffartikel (Art. 5) – Einweggeschirr etc.
 - ◆ Zielvorgaben für Verbrauchsminderung (Art. 4)
 - ◆ Erweiterte Herstellerverantwortung (Herstellungsvorgaben, Kostenpflicht für Sensibilisierung und Säuberung etc.) (Art. 6, 8)
 - ◆ Zielquoten für Sammlung (Einwegflaschen 90 % bis 2025) (Art. 9)
 - ◆ Kennzeichnungsvorschriften (Art. 7)
 - ◆ Sensibilisierungsmaßnahmen (Art. 10)

Matrix für die Vorgaben

Einwegkunststoffprodukte:	Verbrauchs- minderung	Beschränkung der Vermarktung	Produktdesign- anforderungen	Kennzeich- nungsvor- schriften	Erweiterte Hersteller- verantwortung	Ziel für die Getrennt- sammlung	Sensibilisie- rungsmaß- nahmen
Lebensmittel- verpackungen	X				X		X
Getränkebecher	X				X		X
Wattestäbchen		X					
Besteck, Teller, Rührstäbchen, Trinkhalme		X					
Luftballonstäbe		X					
Luftballons				X	X		X
Tüten und Folienver- packungen					X		X
Getränkebehälter einschließlich Verschlüssen und Deckeln			X		X		X
Getränkeflaschen			X		X	X	X
Filter für Tabakprodukte					X		X
Hygieneartikel - Feuchttücher				X	X		X
- Hygieneeinlagen				X			X
leichte Kunststoff- tragetaschen					X		X
Fanggerät					X		X

EWKRL – Umsetzungsprojekte (I)

■ Einwegkunststoffverbotsverordnung

- ◆ 1:1 Umsetzung von Art. 5 EWKRL: Verbot von in Teil B des Anhangs der RL aufgeführten Einwegkunststoffprodukten (Wattestäbchen, Besteck, Teller, Trinkhalme, Rührstäbchen und Luftballonstäbe aus Kunststoff sowie To-Go-Verpackungen, Getränkebecher und -behälter aus Styropor) und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff sowie Vorschriften zur Sanktionierung der Verbote
- ◆ VK im BGBl. 26. Januar 2021
- ◆ Inkrafttreten der Verbote (3. Juli 2021) ist EU-rechtlich vorgegeben

EWKRL – Umsetzungsprojekte (II)

- Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung
 - ◆ Vorgabe von EWKRL (Richtlinie 2019/904/EU) Artikel 6 Absatz 1, 2 und 4 sowie Artikel 7 Absatz 1 und 3
 - ★ Art. 6: Ab dem 3. Juli 2024 dürfen Einweggetränkebehälter aus Kunststoff nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn ihre Kunststoffverschlüsse und -deckel für die gesamte Nutzungsphase fest mit den Behältern verbunden sind.
 - ★ Art. 7: Ab dem 3. Juli 2021 müssen bestimmte Einwegkunststoffprodukte auf ihrer Verpackung (Hygieneeinlagen, Feuchttücher, Tabakprodukte mit kunststoffhaltigen Filtern etc.) oder auf dem Produkt (Getränkebecher) eine Kennzeichnung tragen. (Hinweis auf zu vermeidende Entsorgungsmethoden sowie Umweltrisiken)
 - ◆ Kennzeichnungsvorgaben ergeben sich aus der Durchführungsverordnung (EU) 2020/21
 - ◆ VK im BGBl. 26. Januar 2021
 - ◆ Inkrafttreten der Pflicht (3. Juli 2021) ist EU-rechtlich vorgegeben

EWKRL – Umsetzungsprojekte (III)

- Haftung der Hersteller für das „Littering von EWK“
 - ◆ VO Ermächtigung § 25 Abs. 1 Nr. 4 KrWG
 - ◆ Erweiterte Herstellerverantwortung und Kostentragungspflicht
Vorgabe von EWKRL (Richtlinie 2019/904/EU) Art. 8 Abs. 1 bis 7
 - ◆ Die Hersteller müssen Kosten für die Entsorgung der aus den EWK Produkten entstehenden Abfälle tragen.
 - ◆ Je nach Produkt: Kosten der Sammlung in öffentlichen Sammelsystemen, Errichtung spezifischer Sammelinfrastrukturen, Kosten für Reinigungsmaßnahmen, Sensibilisierungsmaßnahmen, Kosten notwendiger Datenerhebungen
 - ◆ BMU Vorschlag: Aufgrund der Komplexität der Regelung keine VO sondern **EinwegkunststofffondsGesetz** (EWKFondsG)

EinwegkunststofffondsG - Elemente

- ◆ Bildung und Verwaltung eines Einwegkunststofffonds durch das UBA.
- ◆ Einzahlungsverpflichtete : Hersteller von Einwegkunststoffprodukten (Einwegkunststoffabgabe) **Erweiterung auf Feuerwerkskörper ab 1.1.2027**
- ◆ Berechtigte: ÖRE und sonstigen anspruchsberechtigten juristischen Personen des ÖR (Ersatz ihrer entstandenen Kosten)
- ◆ Registrierungspflicht für Hersteller von EWK beim UBA, Nutzung von Daten der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) mit jährlicher Meldung (Onlineportal) von Art und Masse der in Verkehr gebrachten EWK-Produkte
- ◆ Registrierung und Prüfung der Anspruchsberechtigten bei UBA mit jährlicher Meldung (Onlineportal) der erbrachten Leistung
- ◆ UBA ermittelt Auszahlungsbetrag (Details von Abgabesatz und Klassifizierung durch VO) - ÖR-Handlungsform UBA: Verwaltungsakt
- ◆ **BT- Beschluss (2.3.2023) BRatsBeschluss (31.3.2023) IK. 16. Mai 2023**

EWKRL – Umsetzungsprojekte (IV)

■ Einwegkunststofffonds-VO

- ◆ Festlegung der Abgabesätze und des Auszahlungssystems Einwegkunststofffonds nach EWKFondsG.
- ◆ Fonds beläuft sich auf jährlich bis zu 430 Mio Euro. Speisung durch Sonderabgabe der Hersteller von bestimmten Einwegkunststoffprodukten wie Tabakprodukten mit kunststoffhaltigen Filtern, Getränkebehältern und -bechern, To-Go-Lebensmittelbehältern, Feuchttüchern und Luftballons vor.
- ◆ Durch BT-Beschluss ab dem 1.1.2027 abgabepflichtig auch die Hersteller von **Feuerwerkskörpern mit kunststoffhaltigen Teilen**
- ◆ Abgabenhöhe bemisst sich nach der jeweils in Verkehr gebrachten Masse und dem für jedes Einwegkunststoffprodukt geltenden Abgabesatz. Relevant sind die Kosten, die Einwegkunststoffprodukt im öffentlichen Raum verursacht.
- ◆ Bsp: 1 kg Tabakfilter bedeuten 8,945 Euro, 1 kg To-Go-Getränkebecher bedeuten 1,231 Euro
- ◆ **Ziel IK Herbst 2023. VO ist Voraussetzung für Erhebung Abgabe zum 1.1.2024 und Ausschüttung ab dem 1.1.2025**

Zum Verhältnis des EWKFondsG zur kommunalen Verpackungssteuer

- ◆ BVerwG Urteil v. 24.5.2023 (9 CN 1.22) – „Tübinger Verpackungssteuer“
 - ★ „Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind.
- ◆ Vereinbarkeit mit VerpackG (Sperrwirkung Bundesrecht und „Kooperationsprinzip“) – BVerwG positiv
- ◆ Vereinbarkeit mit EWKFondsG (IK erst am 16.5.2023) ?
 - ★ Abgabepflichtige Gegenstände tw. identisch
 - ★ Adressaten Hersteller vs. Endverkäufer
 - ★ EU-weite Verpflichtung mit Grenze der Erstattung realer Kosten
 - ★ Örtliche Verpflichtung mit Lenkungswirkung zur Abfallvermeidung

Weitere Entwicklung des EU-rechtlichen - Green Deal und seine Umsetzungen

■ „Green Deal“ (12/2019)

- ◆ Ziel, bis 2050 in EU die Netto-Emissionen von Treibhausgasen auf Null zu reduzieren und somit als erster „Kontinent“ klimaneutral zu werden

- ◆ Roadmap zur Erreichung von Klimaneutralität bis 2050.

- ◆ Zentrale Maßnahmen
 - ★ Europäisches Klimagesetz (3/2020) - weitere Verschärfung auf 60 % Reduktion bis 2030

 - ★ 2. Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft (CEAP II) (3/2020)

 - ★ VO (EU) 2020/852 Taxonomie-Verordnung (6/2020) - „grüne Liste“ für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, um Finanzflüsse zu steuern

CEAP II – 3 Schlüsselemente

- 2. Aktionsplan Kreislaufwirtschaft (CEAP II) (3/2020)
 - „Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa“
 - ★ **Gesamter Lebenszyklus**: Ansatz v.a. am Anfang der Produktionskette (Design von Produkten, Langlebigkeit, Reparierbarkeit, Upgrade-Möglichkeiten, bessere Recyclierbarkeit, sowie Energieeffizienz und Schadstofffreiheit)
 - ◆ „Nachhaltige Produktpolitik“ (Sustainable Product Policy – SPP)
 - ★ (s. Vorschlag ÖkodesignVO v. 30.3.2022)
 - ◆ 7 prioritäre Wertschöpfungsketten
 - ★ Elektronik und IT, Batterien und Fahrzeuge, Verpackungen, Textilien, Bauwirtschaft, Lebensmittel und Dünger
 - ◆ sog. „Abfallpolitik“

CEAP II – SPP und EU-ÖkodesignVO (1)

■ Nachhaltige Produktpolitik - SPP

◆ Vorschlag neue EU-ÖkodesignVO – 30.03.2022

- ★ Nahezu **alle** Güter (Textilien, Möbel, Kfz) – aber Ausnahme EPR
- ★ Nicht nur die Energieeffizienz,
- ★ sondern auch die **Kreislauffähigkeit** (Haltbarkeit, Wiederverwendung, Upgradeability, Reparierbarkeit, gefährliche Stoffe, Energie- und Ressourceneffizienz, Einsatz von Rezyklaten, Wiederaufbereitung, Recycling, CO₂- und Umweltfußabdruck)

- ★ Digitaler Produktpass (gesamter LC)
- ★ Informationen zur Installation, Gebrauch, Erhalt und Reparierbarkeit
- ★ Reparierbarkeits-Label (zus. zum Energielabel)
- ★ Regelungen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung
- ★ Beschränkung / Nachverfolgbarkeit von besorgniserregenden Stoffen
- ★ **Transparenzgebot und Wegwerfverbot unverkaufter Waren (Art. 20)**

- ★ Festlegung durch delegierte Rechtsakte / Selbstverpflichtung Wirtschaft

CEAP II – SPP und EU-ÖkodesignVO (2)

■ Nachhaltige Produktpolitik - Probleme

- ◆ Überlagerung der erweiterten Herstellerverantwortung (AbfRRL) bzw. Produktverantwortung (KrWG) im Bereich produktbezogener Anforderungen
- ◆ **Schiefelage zulasten AbfRRL (KrWG)**
- ◆ Basis für ÖkodesignVO und del. RA ist **Art 114 AEUV** statt **Art. 192 AEUV**
 - ★ Schutzverstärkung nach Art. 114 Abs. 3-6 AEUV kaum möglich
- ◆ Konkretisierung durch del. RA nach Art. 66 ÖkodesignVO
 - ★ Beratung KOM mit „Ökodesignforum“ Art. 17 EU-VO
 - ★ Inkrafttreten bereits, wenn EP und Rat nach 3 Monaten keine Einwände erhoben haben
- ◆ Besondere Probleme bei **Warenvernichtungsverbot** Art. 20
 - ★ Ziel: Kein del. RA / Kompetenz Art. 192 AEUV
- ◆ **„Störung“** der laufenden Umsetzung der AbfRRL

CEAP II – SPP und EU-ÖkodesignVO (3)

- „Warenvernichtungsverbot“ **Art. 20 (KOM-E)**
 - ◆ 1. Stufe Transparenzpflicht - Art. 20 Abs. 1
 - ★ Alle Wirtschaftsteilnehmer (Ausnahme KMU)
 - ★ Bei „Entsorgung“ „unverkaufter Verbraucherprodukte“
 - ★ Darlegung der Anzahl/a, Begründung der Entsorgung und Entsorgungsweg gem. Vorgabe Abfallhierarchie
 - ★ Bericht digital (frei zugängliche homepage)

 - ◆ 2. Stufe Warenvernichtungsverbot - Art. 20 Abs. 2 ff.
 - ★ Ausgewählte uVP (Textilien, Schuhe, ggf. Elektronik)
 - ★ Gegen „vorsätzliche Entsorgung und Vernichtung“
 - ★ Ausnahmetatbestände (Bsp. Gesundheitsgefahr)
 - ★ Bei ausnahmsweiser Entsorgung: Transparenzpflicht

 - ★ Basis: Delegierter Rechtsakt soweit „Umweltprobleme“ vorliegen

CEAP II – SPP und EU-ÖkodesignVO (4)

- Art. 20 (Gem. SP. MS – Präs SWE – 22- Mai 2223)
 - ◆ Grundlage: „General principle prevent discarding“ („Obhutspflicht“)
 - ◆ „Disclosure“ - Transparenzpflicht bzgl. „entlegiger Produkte“ („discard“)
 - ★ Zugängliche Webseite jährlich, 5 Jahre lang verfügbar
 - ★ Ausnahme für KMU und MikroUnternehmen
 - ★ Implementing Acts nach 12 Monaten zu erlassen
 - ◆ „Prohibition“ - Warenvernichtungsverbot
 - ★ Unmittelbar für Kleidung und Textilien IK nach 36 Monaten
 - ★ Ergänzende Ermächtigung für weitere Verbotsakte der KOM für alle anderen Produkte aus Umweltgründen
 - ★ Priorisierung der Gruppen durch Impact Assessment 4 Monaten gefordert
 - ★ Enge Rechtfertigungsgründe (Aber Bezug zur Obhutspflicht“ s.o.)
 - ★ Bei legaler Vernichtung gilt Transparenzpflicht
 - ◆ Kontrolle durch nationale Behörde (Dokumentationsfrist 30 Tage)

CEAP II – Prioritäre Wertschöpfungsketten

■ 7 prioritäre Wertschöpfungsketten

◆ Elektronik und IT

- ★ Einheitliches Ladegerät, neue WEEE / RoHS VO (?);

◆ Batterien und Fahrzeuge,

- ★ **Novelle EU-BatterieVO**, neue Altfahrzeuge (VO?)

◆ Verpackungen / Kunststoffe

- ★ Mikroplastik (REACH), Textilien, Reifenabrieb, Granulate
- ★ Überarbeitung **VerpackRL** zur VO (?)

◆ Textilien

- ★ **EU-Textilstrategie** (Design, Schadstoffe, Wiederverwendung, RC)

◆ Bauwirtschaft – Kontext

- ★ Überarbeitung **BauprodukteVO**

◆ Lebensmittel

- ★ **EU-Strategie „From farm to fork“ (F2F)**, Nachhaltige Produktion und Konsum, s.a. AbfRRL „Lebensmittel-Vernichtung“

CEAP II – Neue EU-BatterieVO

- Vorschlag KOM 20.12.2020: „Holistische“ Regelung über den gesamten Lebensweg (Herstellung und Entsorgung)
- Zentrales EU-Vorhaben im Rahmen „Green Deal“
- Hohe Stringenz und Verbindlichkeit: **EU-VO statt EU-RL**
- Ziele :
 - ◆ Funktionieren des Binnenmarktes/ Industriestrategie / Mobilität
 - ◆ Förderung der Kreislaufwirtschaft – Verbesserung Ökologie
- Elemente
 - ◆ Nachhaltigkeits -und Sicherheitsanforderungen (CO2 Fußabdruck, Mindestrecyclatgehalt, Leistung und Haltbarkeit)
 - ◆ Informationen – Kennzeichnung und Konformität
 - ◆ End-of life Management (Produktverantwortung)
- Streitig Rechtsgrundlage **Art. 114 AEUV / Art. 192 AEUV**
- Verfahrensstand: Abschluss 1. HJ zu erwarten, IK 2024

CEAP II – Neue EU-VerpackVO

- Vorschlag KOM 30.11.2022: Umfassende Minderung der Umweltauswirkungen durch Verpackung auf dem gesamten Lebensweg (Holistischer Ansatz, Fokus Vermeidung)
- Problem :
 - ◆ EU: 40 % Kunststoffe und 50 % Papier für Verpackungen
 - ◆ EU: 36 % der kommunalen Abfälle sind Verpackungen
- Hohe Stringenz und Verbindlichkeit: **EU-VO statt EU-RL**
- Ziele :
 - ◆ Funktionieren des Binnenmarktes/ Industriestrategie / Mobilität
 - ◆ Förderung der Kreislaufwirtschaft – Verbesserung Ökologie
- Elemente
 - ◆ Bis 2030 mind. 70 % der Verpackungen wiedervwb / recyclebar
 - ◆ Designvorgaben (u.a. Minimierung Größe, MindestRC-Anteil)
 - ◆ Abfallmanagement (RC-Quote, Abfallbehandlung, EPR)
- **Streitig** Rechtsgrundlage **Art. 114 AEUV / Art. 192 AEUV**
- **Verfahrensstand**

CEAP II - EU-Textilstrategie

- Festlegung umfassender Nachhaltigkeitsanforderungen
 - ◆ Regelung des kompletten Lebenszyklus
 - ◆ v.a. Bekleidung - gegen Trend zu „fast fashion“
 - ◆ Bezug zu SPI / EU-ÖkodesignVO
- Anforderungen (u.a.)
 - ◆ Ökologisches Design (Haltbarkeit, WV, Reparierbarkeit, Rezyklateeinsatz)
 - ◆ Digitaler Produktpass
 - ◆ Erweiterte Herstellerverantwortung (EPR)
 - ★ Pflicht zur getrennten Sammlung (AbfRRL ab 2025)
 - ★ Gebühr für Inverkehrbringen (Ökomodulation)
 - ◆ Verhinderung von Greenwashing (Label und Siegel)
 - ◆ Reduzierung gefährlicher Substanzen in Textilien
 - ◆ Verbot der Vernichtung gebrauchsfähiger Textilien (s. Art 20 EU-ÖkodesignVO)

CEAP II - Strategie „From farm to fork“ (F2F)

- Absicherung sicherer, gesunder, umweltverträglicher LM-Produktion (Nachhaltige Lebensmittel)
- Festlegung umfassender Nachhaltigkeitsanforderungen
- Anforderungen (u.a.)
 - ◆ Versorgung mit ausreichenden, gesunden, erschwinglichen LM
 - ◆ Halbierung Pestizid- und Düngemiteleinsatz
 - ◆ Erhöhung der Fläche für biologische Landwirtschaft / Biodiversität
 - ◆ Nachhaltiger LM-Konsum, gesündere Ernährung
 - ◆ Verringerung von LM-Verlusten und LM-Verschwendung
 - ★ AbfRRL: Reduzierung 30 % bis 2025 und 50 % bis 2030 (EG 31 SDG 12.3)
 - ★ AbfRRL: Art. 9 Abs. 1 g) und Art. 29 Abs. 2 a) (AVP)
 - ★ Novelle AbfRRL mit „Wegwerfverbot und Obhutspflicht“ (?)
 - ★ S. bereits § 23 KrWG (Obhutspflicht) vs. **Freiwilligkeitsstrategien BML**

RL-Entwurf „Recht auf Reparatur“

- RL-Entwurf v. 22.3.2023 (COM (2023) 155) - Art. 114 AEUV
 - ◆ Abkehr von Wegwerfgesellschaft
 - ◆ Stärkung der Nachfrageseite (Gegenstück zu EU-Ökodesign)
- Gilt für Verbrauchsgüter
- Innerhalb der Garantie (Änderung RL 2019/771 – Warenkauf)
 - ◆ Angebot zur Reparatur, soweit nicht teurer als Ersatz
- Über Garantie hinaus (5-10 Jahre) verschiedene Optionen
 - ◆ Anspruch der Verbraucher ggü. Herstellern auf Reparatur
 - ◆ Pflicht zur Information über Reparaturmöglichkeit (Preis, Konditionen, Zeit, Ort)
 - ◆ Zugang für Dritte zu Ersatzteilen und Reparaturanleitungen
 - ◆ Standardisierung von Reparaturinformationen (Formular - ERIF)
 - ◆ EU-Qualitätsstandard für Reparaturdienstleistungen

CEAP II – „Abfallpolitik“

■ „Abfallpolitik“

◆ Änderung POP-VO

- ★ Verschärfte Grenzwerte PFOA (Flammschutzmittel)

◆ Änderung VVA – Abfallverbringung

- ★ Beschränkung Export in Nicht- OECD Staaten
- ★ Innerhalb EU: Verfahrensbeschleunigung RC, Digitalisierung

◆ Novelle AbfRRL

- ★ Verstärkung Abfallvermeidungsmaßnahmen
- ★ Verschärfung Quoten RC und VzW
- ★ Erweiterung Anwendungsbereich der Adressaten

◆ Novelle VerpackRL – VO?

- ★ Analog EU-BatterieVO, Altfahrzeuge (VO?)

Revision der AbfallrahmenRL (AbfRRL)

■ Verfahren

- ◆ Konsultationsverfahren März 2022
- ◆ Entwurf der Folgenabschätzung November 2022
- ◆ Folgenabschätzung und Vorschlag 2. Quartal 2023

■ Regelungsmaterien (Prüfung Vermeidungsziele/Verbesserung)

- ◆ Altölziele (Art. 21 Abs. 4)
- ◆ Abfallvermeidungsmaßnahmen und -ziele (Art. 9 Abs. 9)
- ◆ Ziele für Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling für Bau- und Abbruchabfälle, Textilabfälle, Gewerbeabfälle, nicht gefährliche Industrieabfälle, biologische Siedlungsabfälle und andere Abfallströme (Art. 9 Abs. 6)
- ◆ Bewertung und Regulierung von Beseitigungsverfahren (incl. Zielen zur Verringerung, Art. 12 Abs. 2)
- ◆ Überprüfung der Ziele für Siedlungsabfälle für 2035 (incl. Berechnungsmethode, Art. 11 Abs. 7)

Revision der AbfallrahmenRL (AbfRRL)

- „Abwägung regulatorischer Maßnahmen“ zur:
 - ◆ Einführung allgemeingültiger und/oder produktspezifischer Vermeidungsmaßnahmen sowie - Ziele
 - ◆ Verbesserung der getrennten Abfallsammlung durch Präzisierung und/oder Beschränkung der Ausnahmen (Art. 10 Abs.3) die in der Abfallrahmenrichtlinie vorgesehen sind
 - ◆ Mindestanforderungen für die Trennung an der Quelle zur Verbesserung WV, VzWV, hochwertigem RC
 - ◆ Ausweitung der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) (?)
 - ★ Neue Produktkategorien wie Textilien und Altöl
 - ★ Prüfung KOM, ob EPR verpflichtende oder freiwillig einzuführen
 - ★ Anforderungen der erweiterten Herstellerverantwortung, insbesondere für Produkte im online-Handel

„Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie“

■ Grundlage Koalitionsvertrag

- ◆ Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft (CE) im Sinne einer den gesamten Lebenszyklus betrachtenden werterhaltenden Ressourcennutzung
- ◆ Übereinstimmung mit EU-CEAP I und II
- ◆ „Dachstrategie“, mit übergeordneten Zielen für einzelne Handlungsfelder und erforderlichen Maßnahmen formuliert. Umsetzung durch Ressorts in eigener Zuständigkeit

- ◆ Metalle (inklusive kritische), Mineralien (inklusive kritische), Baustoffe/Bausektor (aufgeteilt in Gebäude (Hochbau) und (Verkehr-) Infrastruktur (Tiefbau)), Textilien, Elektronik und IKT, Batterien, Fahrzeuge, Verpackungen (nicht: Lebensmittel) .

- ◆ Erstellung durch interministerielle AG (IMA) mit FF. BMUV, Einbindung von Stakeholdern.
- ◆ Erstellung bis Mitte 2024

Umsetzungsprojekte Koalitionsvertrag I

- „Warenvernichtung begrenzen“
 - ◆ Proaktive Mitwirkung ÖkodesignVO (s. Art. 20)
 - ★ TransparenzVO auf EU-Ebene „einführen“
 - ★ Entwurf einer Konzeption für EU-Warenvernichtungsverbot

- „Lebenszyklus von Batterien wirksam regulieren“
 - ◆ EU-BatterieVO (Trilog)
 - ◆ Freiräume für nationale Regelungen (tw. Umweltkompetenz)

- „Hochwertiges Recycling von Elektro-Altgeräten“
 - ◆ Revision WEEE RL (2023) – zunächst 2023 Bericht
 - ◆ Anreizsysteme für Schließung Stoffkreisläufe

Umsetzungsprojekte Koalitionsvertrag II

- „Kreislaufführung Altfahrzeuge verbessern“
 - ◆ Revision AltfahrzeugRL – VO zu erwarten?
 - ★ Produktanforderungen Langlebigkeit und Reparierbarkeit
 - ★ RC-Einsatzquoten
 - ★ Anforderungen an Separierung, Demontage Behandlung

- „Verpackungswende“
 - ◆ Novelle VerpackG
 - ★ Stärkung ökologischer Mehrweg-, Rücknahme- und Pfandsysteme
 - ★ Verbesserung Design und RC-Einsatz mit Fondsmodell
 - ★ Ausweitung Systembeteiligungspflicht
 - ★ Mehrwegangebotspflicht
 - ◆ Revision VerpackRL – Umstellung auf VO
 - ★ Ambitionierte Designanforderungen
 - ★ Erhaltung von Freiräumen (tw. Umweltkompetenz, s. EU-BatterieVO)

Umsetzungsprojekte Koalitionsvertrag III

- „Abfallentstehung vermeiden, bessere Abfallbewirtschaftung“
 - ★ S. Novelle AbfRRL

- „Hochwertiges Textilrecycling fördern“
 - ◆ AbfRRL mit EPR für Textilien
 - ◆ Vernichtungsverbot Neuware (s. EU-ÖkodesignVO)
 - ◆ National: Bessere Sammlung

- „Onlinehandel in die Pflicht nehmen“
 - ◆ AbfRRL mit neuen Adressaten
 - ★ EPR auf elektronische Plattformen, Fulfilment Dienstleister erstrecken
 - ★ (s.a. Retourenvernichtung und Obhutspflicht / TransparenzVO)

Umsetzungsprojekte Koalitionsvertrag IV

- „Besserer Klimaschutz bei Deponien“
 - ◆ Fortentwicklung der DeponieRL
 - ★ Verbot der Ablagerung unbehandelter Abfälle (wie in DE)
 - ★ Erhebung einer Abgabe in Orientierung an klimaschädlichkeit der Emissionen

- „Bessere Regelung der Abfallverbringung“
 - ◆ Novelle AbfallverbringungsVO (VVA)
 - ★ Verbesserung der Verbringung im Binnenmarkt
 - ★ Begrenzung und strengere Standards für Export in Staaten außerhalb EU

- „Bessere stoffliche Nutzung von Bioabfall und Altholz“
 - ◆ Novelle BioabfallVO und AltholzVO

Abgeschlossene Rechtssetzungs- und Umsetzungsprojekte ... Fortsetzung (I)

- Verpackungsgesetz – 1. zentrale Novellierung
 - ◆ Errichtung und Beginn des Betriebs der zentralen Stelle
 - ◆ **IK am 01.01.2019**

- Gesetz zur Änderung des VerpackG
 - ◆ Verbot des Inverkehrbringens bestimmter leichter Kunststofftragetaschen (Supermarkt – die NICHT aus Hygienegründen oder für lose Lebensmittel vorgesehen sind).
 - ◆ **IK 1. Januar 2022.**

Abgeschlossene Rechtssetzungs- und Umsetzungsprojekte ... Fortsetzung (II)

- Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der EWKRL und der AbfRRL
- „Novelle VerpackG“
 - ◆ Angebot von Mehrwegalternativen beim Inverkehrbringen von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und von Einweggetränkebechern
 - ◆ Mindestrezyklatanteil für bestimmte Einwegkunststoffgetränkeflaschen
 - ◆ Ausweitung der Pfandpflichten für Einweggetränkeverpackungen
 - ◆ Ziel: Verbrauch von Einwegkunststoffverpackungen reduzieren, das „Littering“ begrenzen und die Ressource „Kunststoff“ besser bewirtschaften
- ◆ **IK 3. Juli 2021**

Abgeschlossene Rechtssetzungs- und Umsetzungsprojekte ... Fortsetzung (III)

■ MantelVO/ErsatzbaustoffVO – Kompromiss

Verkündung BGBl. 16.7.2021 - IK 1. August 2023

- ◆ Ab **1.8.2023** gelten erstmals bundeseinheitliche und rechtsverbindliche
 - ★ Regeln für die Herstellung und den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe
 - ★ Anforderungen an die Verwertung von Materialien in Verfüllungen und Abgrabungen und Tagebauen
 - ★ **Aber**: Länder können durch **Öffnungsklausel** bei Nachweis der Ordnungsgemäßheit und Schadlosigkeit der Verwertung abweichende Regelungen treffen (§ 8 Abs. 8 BBodSchV)
- ◆ Wissenschaftlich unterstütztes Monitoring bis August 2025
- ◆ **Laufende Novelle: (Gütesicherung und OWiTB)**
- ◆ **Ende der Abfalleigenschaft erst in späterer Novelle**

Abgeschlossene Rechtssetzungs- und Umsetzungsprojekte ... Fortsetzung (IV)

- Künftige Novelle MantelVO/ErsatzbaustoffVO
- Regelungen zum Ende der Abfalleigenschaft
 - ◆ Streichung § 1 Abs 1 Nr. 3 EBV (keine Vorgaben für Umweltauflagen NP und EOW mehr)
 - ◆ Grund: Neue Ermächtigungsgrundlagen des § 4 und 5 KrWG
 - ◆ Anforderungen nach § 4 und § 5 KrWG neu konkretisieren
 - ◆ Problem: „Vergleichende Sicherheitsbetrachtung“ („insgesamt“)
 - ◆ Hinweise zur Auslegung/ Vorgehen
 - ★ EU-VOen zu EOW Stahl und Aluminium ...
 - ★ Leitfaden BMU Nebenprodukte („Güllepapier“)
 - ★ EuGH Entscheidung „Porr“ C-238/21 v. 17.11.2022
 - Aushubmaterial für Bodenrekultivierung Klasse Q 1 (Österreich)
 - Nicht nur EOW möglich, sondern u.U. auch NP

Abgeschlossene Rechtssetzungs- und Umsetzungsprojekte ... Fortsetzung (V)

- KlärschlammVO – Umsetzung
 - ◆ IK am 03.10.2017
 - ◆ Pflicht zur Phosphorrückgewinnung bis spätestens 01.01.2019
 - ◆ Auslaufen bodenbezogener Verwertung 31.12.2018
 - ◆ Fachdiskussion über Frage, ob in Klärschlammverbrennungsanlage neben Klärschlamm auch eine thermische Behandlung weiterer Abfälle möglich ist

- GewerbeabfallVO - Umsetzung
 - ◆ IK am 01.08.2017
 - ◆ Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen zum 01.01.2019
 - ◆ FuE Vorhaben „Erarbeitung von Grundlagen für die Evaluierung der Gewerbeabfallverordnung“ (Laufzeit bis Oktober 2022). Evaluation der VO in Vorbereitung
 - ◆ 19.1.2021 erster Workshop unter Beteiligung der Länder und führender Verbände der Abfallwirtschaft

Weitere nationale Rechtssetzungs- und Umsetzungsprojekte ... Fortsetzung (VI)

■ AltholzVO – Novelle

- ◆ FuE „Evaluierung der Altholzverordnung im Hinblick auf eine notwendige Novellierung“ im Mai abgeschlossen
- ◆ Diskussionsentwurf der Novelle am 28. April 2020 (10 Länder und 14 Verbände haben Stn. abgegeben)
- ◆ Referentenentwurf 1. HJ 2021 (?)

Weitere nationale Rechtssetzungs- und Umsetzungsprojekte (VII)

■ BioabfallVO - Novelle

- ◆ Minimierung der Fremdstoffe vor der Behandlung
- ◆ Reduzierung des Eintrags von Kunststoffen in die Umwelt durch unzureichend entpackte Lebensmittel aus Handel, der Produktion sowie Fehlwürfen in getrennt gesammelte Bioabfälle aus privaten Haushalten
- ◆ Ressortabstimmung im August 2021 beendet
- ◆ **Planung:** Beschluss der BReg noch in dieser LP – **22.9.2021**
- ◆ Eine spätere umfassende Novellierung der BioAbfV soll auf Grundlage von abgeschlossenen Forschungsvorhaben zur hochwertigen Verwertung von Bioabfällen im Anlagenbestand (Vergärung, Kompostierung) sowie zu hochwertigen anderweitigen Verwertungen von Bioabfällen erarbeitet werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Ministerialrat

Dr. Frank Petersen



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz